

III
2016



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablونzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

II | 2016

- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 3 - 5
 - Bundeskabinett beschließt E - Rechnungsgesetz
 - Sachspende an „Tafeln“
 - Fragen und Antworten zur Kassenthematik
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 6 - 7
 - Vorsteuerabzug – Anforderungen an Eingangsrechnungen
 - Gemeinsame Nutzung eines Arbeitszimmers durch Eheleute
 - Außergewöhnliche Belastungen / Einbau eines Treppenlifts und behinderungsbedingte Umbauten
 - Parkmöglichkeit für Hotelgäste – 7 % oder 19 % Umsatzsteuer?
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 8
 - Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse bei der Verwertung von Designleistungen
 - Umsatzsteuererklärungen für Ärzte und andere Heilberufe

IN EIGENER SACHE

In eigener Sache

Die „Hängepartie“ geht weiter.

Nun ist es also amtlich. Der Gesetzgeber hat es in mehr als 1 ½ Jahren nicht geschafft, rechtzeitig zum 1.7.2016 die Neufassung des Erbschaft- bzw. Schenkungsteuergesetzes zu verabschieden. Zwar wurde kurz vor dem Ende der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist (30.6.2016) das Erbschaftsteuerreformgesetz im Bundestag beschlossen und alle Beteiligten atmeten auf, endlich eine Kompromisslösung gefunden zu haben. Nun hat der Bundesrat aber nicht zugestimmt, sondern den Vermittlungsausschuss angerufen! Mit einer Entscheidung wird nach der parlamentarischen Sommerpause gerechnet.

Das Aufschieben der Reform führt zu verfassungsrechtlichen und praktischen Folgen bezüglich des anwendbaren Rechts für Erwerbe nach dem 30.6.2016 bis zu Verkündung des neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt.

Das Bundesfinanzministerium hat kurzfristig in einem Schreiben verfügt, dass die alte Gesetzeslage weiter gelten soll. Dennoch bleibt festzustellen, dass die Rechtsunsicherheit dem Steuerstandort

Deutschland und der Planungssicherheit vor allem mittelständischer Unternehmen nicht gerecht wird.

Eine Entlastung vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen soll dagegen durch das zweite Bürokratieentlastungsgesetz geschaffen werden. Neben Entlastungsmaßnahmen auf anderen Gebieten sind steuerlich folgende Änderungen ab 2017 geplant:

- Die bisherige Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine von 6 Jahren soll jeweils mit Erhalt oder Versand der Rechnung enden.
- Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Anmeldung der Lohnsteuer von bisher 4.000,- € auf nunmehr 5.000,- € ab 2017.
- Nichterhebung der Umsatzsteuer nach der sog. Kleinunternehmerregelung bei Umsätzen bis zu 20.000,- € (bisher 17.500,- €).
- Anhebung der Grenze für Rechnungen über Kleinbeträge von derzeit 150,- € auf 200,- €.

Weitere aktuelle Gesetzgebungsvorhaben betreffen aus steuerlicher Sicht insbesondere das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Hinter diesem Begriff verbirgt sich Verhinderung von möglichem Steuerbetrug durch Manipulation an Registrierkassen.

Sobald hier konkrete Gesetzesentwürfe vorliegen, werden wir Sie in unseren aktuellen Informationen informieren.



Bundeskabinett beschließt E - Rechnungsgesetz

Die Rechnungsstellung gegenüber Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung durch private Unternehmen soll künftig in elektronischer Form möglich sein, hierauf hat das Bundesministerium des Innern hingewiesen.

Der Anteil elektronischer Rechnungen bei den Bundesbehörden liegt aktuell im einstelligen Prozentbereich. Innerhalb der EU soll die elektronische Abrechnung als vorherrschende Methode bis 2020 etabliert werden.

Vor diesem Hintergrund verabschiedete das Kabinett im Juli 2016 das sog. E-Rechnungsgesetz. Wesentliche Punkte des Gesetzesentwurfs:

Das Gesetz zielt darauf ab, Kosten für elektronische Rechnungsstellung, insbeson-

dere für kleinere und mittlere Unternehmen durch eine Erleichterung zu minimieren.

Das Gesetz soll ab dem 27.11.2018 für Bundesministerien und ab 27.11.2019 für alle übrigen Behörden in Kraft treten.

Zugleich verpflichtet sich die Bundesverwaltung selbst, künftige Rechnungen an Bürger und Unternehmen in elektronischer Form zu stellen, wenn der Rechnungstellung ein elektronischer Bestellvorgang vorangegangen ist.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes werden sicherlich noch weitere Einzelheiten bekanntgegeben, über die wir Sie dann informieren werden.

Sachspende an „Tafeln“

Derzeit gibt es mehr als 900 „Tafeln“ in Deutschland. Alle sind gemeinnützige Organisationen und unterstützen regelmäßig über 1,5 Millionen Personen mit Lebensmitteln.

Die „Tafeln“ sammeln Lebensmittel ein, die zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbar sind, aber tatsächlich im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendet werden können, insbesondere Lebensmittel kurz vor Ablauf des Haltbarkeitsdatums, Backwaren vom Vortag und Fehlproduktionen.

Für Aufsehen sorgte vor einiger Zeit der Fall eines sächsischen Bäckers, von dem das Finanzamt Umsatzsteuer aus der unentgeltlichen Abgabe seiner Brotwaren an

eine Tafel nachforderte. Steuerlich verhielt sich das Finanzamt hier völlig korrekt, denn: Nach dem Gesetz wird eine Lebensmittelspende für Zwecke der Umsatzsteuer wie ein Verkauf behandelt.

Als Bemessungsgrundlage für diese Sachspende ist vom Einkaufspreis auszugehen, kann dieser nicht ermittelt werden, sind die Selbstkosten zu Grunde zu legen. Dieses Ergebnis war politisch jedoch nicht gewollt, worauf sich Bund und Länder in einer veröffentlichten Presseerklärung darauf verständigt hatten, dass auf Lebensmittelspenden an Tafeln oder sonstige gemeinnützige Einrichtungen für Bedürftige aus Billigkeitsgründen keine Umsatzsteuer mehr erhoben werden soll. Eine offizielle Anweisung der Finanzverwaltung erfolgte jedoch nicht.

Nunmehr gibt es – mehr als drei Jahre nach der genannten Presseerklärung – eine erste Verfügung der Finanzverwaltung aus Niedersachsen zu diesem Thema.

Dies ist für die Praxis wichtig:

Der Wert der an Tafeln gespendete Lebensmittel kann mit 0,00 € angesetzt werden. Folge: Es fällt keine Umsatzsteuer an!

Wichtig: Sachspenden, welche noch einen Wert von höher als 0,00 € haben, z.B. gebrauchte Büromöbel, Computer etc., fallen nicht unter die Billigkeitsregelung. Bei diesen Entnahmen fällt weiterhin grundsätzlich Umsatzsteuer an.



Fragen und Antworten zur Kassenthematik

Abgleich Kassen-Ist-Bestand mit Kassen-Soll-Bestand

Offene Ladenkasse

Bei der offenen Ladenkasse ist die tägliche Zählung des Kassenbestandes Pflicht. Ein Zählprotokoll ist derzeit nicht verpflichtend – aber empfehlenswert.

Registrierkasse mit Kassenbuch

Der BFH sieht in einem Urteil aus 1969 einen Abgleich zum jeweiligen Monatsende vor. Ob diese Rechtsauffassung auf Grund der bisherigen Rechtsentwicklung noch aufrechterhalten würde, ist zweifelhaft. Die tägliche Zählung sollte auch bei der Registrierkasse als Pflicht angesehen werden, um Differenzen zeitnah aufklären und verbuchen zu können.

Eigenbelege für Barentnahmen und Bareinnahmen

Müssen für Privatentnahmen und Privateinlagen Eigenbelege erstellt werden? Müssen diese Belege neben dem Datum auch eine Unterschrift aufweisen?

In einer Gesamtschau der Verwaltungsanweisung sowie der Rechtsprechung zu diesem Themenbereich bleibt festzuhalten, dass die Finanzverwaltung jeden Geschäftsvorfall belegt haben möchte. Ist kein Fremdbeleg vorhanden, muss ein Eigenbeleg erstellt werden, um einen sicheren und klaren Nachweis über den Zusammenhang zwischen den tatsächlichen Vorgängen und den Aufzeichnungen in den Büchern herzustellen.

Nachdem einige Finanzgerichte im Falle der Einlage/Entnahme ohne Eigenbeleg einen Mangel in der Kassenbuchführung sehen, empfehlen wir, Eigenbelege zu erstellen und diese vorsichtshalber auch

mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Diese Eigenbelege sind dann zu den übrigen Kassenbelegen zu nehmen. Der zeitnahe und gesonderte Eintrag der Entnahme/Einlage im Kassenbuch bzw. im Kassenbericht bei einer offenen Ladenkasse muss selbstverständlich weiterhin vorgenommen werden.

Kassenbuchführung bei sog. Einnahmenüberschussrechnung

Diese Frage taucht immer wieder auf.

Obwohl bei einem sog. Einnahmenüberschussrechner keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuches, einer Registrierkasse oder eines Tageskassenberichtes gibt, sind diese Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung entbunden, die Einnahmen und Ausgaben vollständig und richtig aufzuzeichnen. In § 146 AO ist hierzu geregelt, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten werden sollen. Lediglich die Form dieser Aufzeichnungen ist nicht konkret vorgeschrieben.

Wird ein Excel-Kassenbuch erst nach Ablauf des Monats eingebucht und die Buchungen dann festgeschrieben, ist erst ab dem Zeitpunkt der Festschreibung die Unveränderlichkeit der Daten gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Daten jedoch in der Excel-Tabelle jederzeit veränderbar, soweit – und dies ist die Regel – eine automatische Dokumentation der Veränderung nicht vorgenommen wird. Somit erachtet die Finanzverwaltung ein solches Excel-Kassenbuch als nicht ordnungsgemäß. Dies wäre aus Sicht der Finanzverwaltung nur dann gegeben, wenn die Daten eines Excel-Kassenbuches täglich eingebucht und festgeschrieben



Bereits in unserer Mandanteninformation II/2016 haben wir für Sie in unserem Beitrag „Neues zur Kassenführung“ die Vorschriften zur Kassenführung bei bargeldintensiven Geschäftszweigen und insbesondere die Neuregelungen zum 1.1.2017 dargestellt.

Immer wieder tauchen allgemeine Fragen zur Kassenthematik auf; einige haben wir für Sie nachfolgend mit Hinweisen zusammengestellt.

Nicht zu allen Fragen gibt es konkrete Vorgaben der Finanzverwaltung; hier und da geben Urteile der Finanzrechtsprechung Hinweise, wie in Einzelfällen nach Ansicht der Gerichte zu verfahren ist.

BETRIEBSFÜHRUNG

werden und dadurch nachträgliche Änderungen unmöglich sind.

Auch Tageskassenberichte in Form einer Excel-Tabelle können jederzeit verändert werden und führen zur Verwerfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Lediglich Zählprotokolle können in einer Excel-Tabelle erstellt und ausgedruckt werden, da diese Zählprotokolle bisher nicht verpflichtend vorgeschrieben sind.

Filialbetriebe

Hat ein Betrieb mehrere Filialen, dann ist für jede Filiale ein eigenes Kassenbuch oder eine Unterkasse zu führen, so dass immer sofort festgestellt werden kann, welcher Bargeldbestand in welcher Filiale vorhanden ist.

Die Übernahme der Tageseinnahmen aus den jeweiligen Filialkassen in ein gesamtes Kassenbuch ist möglich, wenn aus den Tageskassenberichten oder Unterkassenbüchern der Filialen die jeweiligen Tagesbestände ersichtlich sind. Das Kassenbuch spiegelt dann die Summe der einzelnen Filialkassen wider.

Analog zur Vorgehensweise bei Filialbetrieben ist die Kassenführung beim Einsatz von Verkaufsfahrern (z.B. Brauereien, Lebensmitteleinzelhandel, Tiefkühlkost etc.) zu handhaben. Es ist empfehlenswert, dass die einzelnen Verkaufsfahrer Unterkassen führen und hier zeitnah Einnahmen und Ausgaben eintragen.

Von Gesellschaftern verauslagte Aufwendungen

Gesellschafter legen meistens die Aufwendungen für Tanken, Bewirtungen, Kauf von Schreibmaterial, Porto etc. aus. Es handelt sich in diesen Fällen um eine Zahlung aus dem Vermögen des Gesellschafters, nicht um eine Barzahlung der Gesellschaft. Der Gesellschafter hat einen Erstattungsan-

spruch gegenüber der Gesellschaft. Diese Vorgänge können gegen das Verrechnungskonto des Gesellschafters gebucht werden.

Kassenfehlbeträge werden im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die in der Prüfersoftware enthaltenen Routineprogramme problemlos festgestellt. Nicht selten tauchen während des Monats Kassenfehlbeträge auf, auch wenn der Kassenstand zum Monatsende wieder positiv ist.

Die Finanzverwaltung wertet diese Fehlbeträge als Indiz für eine nicht ordnungsgemäße Kassen- und somit Buchführung und ist berechtigt, Zuschätzungen vorzunehmen. Darüber hinaus werden bußgeld- und strafrechtliche Konsequenzen ins Auge gefasst.

Aus diesem Grunde ist auf eine vollständige und zeitnahe Erfassung der Kasseneinnahmen einschl. der Einlagen sowie der Kassenausgaben zu achten.

Wie ist mit Trinkgeldern an Mitarbeiter zu verfahren?

An die Mitarbeiter von den Gästen gewährtes Trinkgeld zählt weder ertragsteuerlich noch umsatzsteuerlich zu den Einnahmen des Unternehmens.

Ideal ist es, wenn der Mitarbeiter an den Arbeitgeber nur die bonierten Einnahmen abzuliefern hat. Durch diese Handhabe erhält der Arbeitgeber weder Kenntnis über die Höhe der Trinkgelder noch verlässt das Trinkgeld den Vermögensbereich des Arbeitnehmers. Diese Trinkgelder sind in der Registrierkasse des Arbeitgebers nicht aufzuzeichnen. Die Steuerfreiheit der Trinkgelder ist nicht gefährdet.

Werden die Trinkgelder durch den Arbeitgeber eingesammelt und z.B. nach Köpfen auf alle Mitarbeiter verteilt, besteht die große Gefahr, dass die Steuer-

freiheit verloren geht. In diesem Falle sind die Vorgänge auch aufzuzeichnen und zwar als durchlaufender Posten zunächst als vereinnahmtes Trinkgeld und später wieder offen als Ausgabe an den die Arbeitnehmer als ausgezahltes Trinkgeld.

Erhält der Firmeninhaber, der z.B. im eigenen Restaurant auch bedient, Trinkgeld, ist dieses beim inhabergeführten Betrieb (Einzelunternehmen) auch umsatzsteuer- und einkommensteuerpflichtig. Die Regelungen zur Steuerfreiheit bei Arbeitnehmern können nicht auf den Einzelunternehmer übertragen werden.

Dies ist nur möglich, wenn der Betrieb in der Rechtsform einer GmbH geführt wird und der Gesellschafter Geschäftsführer als Arbeitnehmer angestellt ist und Gehalt bezieht.



RECHTSPRECHUNG

Vorsteuerabzug – Anforderungen an Eingangsrechnungen

Der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen wird nur gewährt, wenn diese gewisse (formale) Voraussetzungen erfüllen. Diese sind im Einzelnen in § 14 UStG geregelt.

Unter anderem wird vorausgesetzt, dass Name und Anschrift des Leistungsempfängers auf der Rechnung vollständig angegeben werden. Nach den Verwaltungsanweisungen ist es ausreichend, wenn sich auf Grund der in der Rechnung aufgenommenen Bezeichnung der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Bei Unternehmen, die über mehrere Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten verfügen, gilt jede betriebliche Anschrift als vollständige Anschrift.

Verfügt der Leistungsempfänger über ein Postfach, ist es nach den Umsatzsteuer-richtlinien ausreichend, wenn diese Daten anstelle der Anschrift angegeben werden.

Dies sieht der BFH in seiner bisherigen Rechtsprechung jedoch anders und

erachtet die Postfachangabe als nicht ausreichend.

Insbesondere im Umsatzsteuerrecht soll auf Grundlage der sog. Mehrwertsteuererrichtlinie eine europaweite Harmonisierung der Vorschriften herbeigeführt werden. Die beiden Umsatzsteueresenate des BFH haben nunmehr den Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit zwei sog. Vorabentscheidungsersuchen um Klärung gebeten, welche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung hinsichtlich der Benennung des Leistungsempfängers zu stellen sind. Reicht die Angabe eines „Briefkastensitzes“ oder muss die Anschrift angegeben werden, unter der der Leistungsempfänger seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet?

Um hier Probleme zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, weiterhin darauf zu achten, dass nach Möglichkeit die Anschrift, unter der die wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet werden, in den Rechnungen erscheinen, auch wenn sie über eine Postfachadresse verfügen.

Gemeinsame Nutzung eines Arbeitszimmers durch Eheleute

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht den Mittelpunkt der beruflichen/betrieblichen Tätigkeit darstellt, sind bis zu einem Betrag von 1.250,- € pro Jahr als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuermindernd abzugsfähig.

Nicht selten liegt die Konstellation vor, dass bei Ehegatten beide Partner für ihre berufliche Tätigkeit einen Raum gemeinsam als Arbeitszimmer nutzen.

In diesen Fällen stellte sich die Frage, ob der Höchstbetrag von 1.250,- € jedem Ehegatten zusteht oder ob dieser Höchstbetrag objektbezogen zu betrachten ist und für beide Ehegatten nur einmal zu gewähren ist.

Das Finanzgericht Münster hat in einer rechtskräftigen Entscheidung entschieden, dass eine objektbezogene Betrachtung maßgebend ist mit der Folge,

dass der Höchstbetrag in Höhe von 1.250,- € nur einmal gewährt werden kann und zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden muss.

Wird das Arbeitszimmer von einem Ehegatten für mehrere Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) genutzt, ist der Abzugsbetrag in einem zweiten Schritt je nach Umfang der einzelnen Tätigkeiten auf die verschiedenen Einkunftsarten aufzuteilen.

Außergewöhnliche Belastungen / Einbau eines Treppenlifts und behinderungsbedingte Umbauten

Unfälle und schwere Erkrankungen führen in vielen Fällen dazu, dass Wohnungen behinderungsgerecht umgebaut werden müssen. Grundsätzlich stellen derartige kostenintensive Maßnahmen außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar, da sie für die Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen. Die steuerliche Anerkennung macht die Finanzverwaltung jedoch von einer **vorherigen ärztlichen Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die medizinische Notwendigkeit abhängig**. Gutachten des behandelnden Arztes als Privatgutachten werden nicht anerkannt.

Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil jedoch entschieden, dass bei der Prüfung der Zwangsläufigkeit nicht nur

das medizinisch Notwendige im Sinne einer Mindestversorgung entscheidend ist, sondern vielmehr jedes therapeutische Verfahren, das im Erkrankungsfall gerechtfertigt ist. Im zu entscheidenden Fall hat das Finanzgericht den Einbau eines Treppenlifts zur Linderung der Erkrankung des Steuerpflichtigen hinreichend gerechtfertigt erachtet. Die Aufwendungen in Höhe von rd. 19.000,- € wurden als außergewöhnliche Belastungen anerkannt.

Grundsätzlich sind die Aufwendungen im Jahr der Zahlung steuermindernd zu berücksichtigen. Der BFH muss in einem derzeit anhängigen Verfahren (XI R 36/15) klären, ob bei derart hohen Aufwendungen im Billigkeitswege eine Aufteilung auf das Jahr der Vorauszahlung und die Folgejahre möglich ist.



Parkmöglichkeit für Hotelgäste – 7% oder 19% Umsatzsteuer?

Diese Frage hat der BFH in einem aktuellen Urteil beantwortet und entschieden, dass die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste nicht zu den unmittelbar der Vermietung dienenden Leistungen gehöre und folglich dem Regelsteuersatz von 19% Umsatzsteuer unterliegt. Dies gilt auch dann, wenn für das Parken kein gesondertes Entgelt berechnet wird.

Die Finanzverwaltung gibt in solchen Fällen vor, dass der Entgeltanteil für das Parken zu schätzen ist.

Alternativ kann die Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 12.16 Abs. 12 UStAE genutzt werden. Demnach wird es nicht beanstandet, wenn in einem Pauschalangebot enthaltene, nicht dem Steuersatz

von 7% unterliegende Leistungen, in der Rechnung zu einem Sammelposten (z.B. Business-Package) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden. Dieser

Entgeltanteil (Parken, Wellness, Frühstück etc.) kann mit 20% des Pauschalpreises angesetzt werden.



Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse bei der Verwertung von Designleistungen

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbstständigen Künstlern sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge, die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine Künstlersozialabgabe der Unternehmen erbracht, die künstlerische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten.

Wenn sie als Unternehmer die Leistungen selbstständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen Sie an dem gesetzlichen Meldeverfahren teilnehmen.

Abgabepflichtige Unternehmer sind nicht nur die typischen Verwerter wie Verlage, Zeitungen etc., sondern auch Unternehmen, die als Verwerter von sog. „Designleistungen“ gelten.

Als Verwerter von „Designleistungen“ selbstständiger Künstler gelten auch Unternehmen, die Werbung für ihre eigenen Zwecke betreiben. Leistungen für Grafikdesign, Foto und/oder Industriedesign im Rahmen von Werbemaßnahmen, Katalogerstellung, Webseiten-Erstellung etc. unterliegen der Abgabepflicht in der Künstlersozialkasse, wenn diese Leistungen von selbstständigen Künstlern/Designern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit Ihrem Unternehmen stehen, erbracht werden.

Soweit Unternehmen nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler vergeben, ist von einer Abgabepflicht auszugehen. Bei der Beurteilung, wann eine nicht nur gelegentliche Auftragserteilung vorliegt, gilt ab 1.1.2015 Folgendes: Eine gelegentliche Auftragserteilung liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450,- € nicht übersteigt.

Beispiel: Ein Unternehmer lässt sich einmalig ein Firmenschild sowie einen Briefkopf und Visitenkarten entwerfen. Für diese Entwürfe werden in einem Kalenderjahr 400,- € fällig. Da in dem Kalenderjahr die Gesamtsumme von 450,- € nicht überschritten wird, liegt keine Abgabepflicht vor.

In diesem Fall ist keine Meldung bei der Künstlersozialkasse einzureichen, es ist auch nicht notwendig, eine sog. Nullmeldung vorzunehmen.

Der Abgabesatz beträgt derzeit 5,2% des abgabepflichtigen Entgeltes und soll zum 1.1.2017 auf 4,8% abgesenkt werden.

Sollten die Künstler in der Rechtsform einer GmbH auftreten, entfallen für Sie als Leistungsempfänger die Abgabepflichten zur Künstlersozialversicherungskasse.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablونzer Str. 1a | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

800 Stück | August 2016

Bildquellen:

S. 2 - 8: Agenturbilder Team Sebald

Umsatzsteuererklärungen für Ärzte und andere Heilberufe

Die Finanzverwaltung fordert nunmehr für Unternehmer aus dem Bereich der Heilberufe (Ärzte, Physiotherapeuten etc.) die Abgabe von Umsatzsteuer-Erklärungen ab dem Jahr 2015.

Bislang hatte die Finanzverwaltung auf die Abgabe der Umsatzsteuer-Erklärung für diese Gruppe von Steuerpflichtigen verzichtet, da diese in der Regel nahezu ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen.

Nur wenn in Einzelfällen steuerpflichtige Umsätze die Grenze der sog. Kleinunternehmerregelung überschritten hatten, wurde die Abgabe einer Umsatzsteuer-Erklärung gefordert.

Eine materiell steuerliche Belastung ergibt sich weiterhin nur, wenn steuerpflichtige Umsätze erzielt werden, die die Grenze der sog. Kleinunternehmerregelung, nämlich 17.500,- € pro Jahr übersteigen. Liegen die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze unter dieser Grenze, können Ärzte und andere Steuerpflichtige aus den heilberuflichen Tätigkeitsbereichen weiterhin die sog. Kleinunternehmerregelung beanspruchen. Die Abgabe einer Steuererklärung ist aber auch in diesem Fall veranlasst.